

6431 Schwyz, Postfach 2160

Vernehmlassungsadressaten  
gemäss Beilage

E-Mail di@sz.ch  
Datum 19. September 2024

Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Departement des Innern ermächtigt, den Entwurf zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung zur Vernehmlassung vorzulegen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet verfügbar ([www.sz.ch/vernehmlassung](http://www.sz.ch/vernehmlassung)).

Im Rahmen der Umsetzung der auf Stufe Bund beschlossenen Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule müssen im kantonalen Recht Anpassungen vorgenommen werden. Dies bildet Grundlage, die Organisation der heutigen Ausgleichskasse / IV-Stelle weiter zu stärken und den künftigen Erfordernissen anzupassen. So soll mit einer Anpassung im kantonalen Recht insbesondere aus den bisherigen drei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Ausgleichskasse Schwyz», «IV-Stelle Schwyz» und «Familienausgleichskasse Schwyz» mit der «Sozialversicherungsanstalt Schwyz» (SVASZ) eine einzige Anstalt werden («aus 3 mach 1»). Dies ermöglicht eine Verschlankung der heutigen Strukturen.

Für die neue SVASZ muss zudem künftig eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als strategisches Aufsichtsorgan eingerichtet werden. Dies gilt für diejenigen Bereiche, die nicht ohnehin bereits der direkten Bundesaufsicht unterstehen. Die Verwaltungskommission soll nach neuer Bundesvorgabe also die Aufsicht namentlich dort ausüben, wo diese bisher das Departement des Innern bzw. der Regierungsrat wahrgenommen hat.

Vorgesehen ist, dass die Verwaltungskommission aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht. Sie soll durch den Regierungsrat für jeweils vier Jahre gewählt werden. Die maximale Amtsdauer soll zwölf Jahre betragen. Der Regierungsrat soll eines seiner Mitglieder sowie einen Vertreter der kantonalen Verwaltung in die Verwaltungskommission bzw. damit auch zu deren Präsident wählen können. Das kantonale Recht legt zudem die Zuständigkeiten dieser Verwaltungskommission fest.

Eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die neue SVASZ soll schliesslich mehr Spielraum für massgeschneiderte Lösungen im Kanton Schwyz ermöglichen.

Grundlage für die Anpassungen ist die vom Bundesgesetzgeber verabschiedete Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule. Diese ist mit der dazugehörigen Vollzugsverordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Den Kantonen wird für die Umsetzung der massgebenden Aufsichts- und Organisationsfragen eine Frist von fünf Jahren gewährt. Die bundesrechtlichen Vorgaben und die auf den Kanton Schwyz zugeschnittene Umsetzung erfordern eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994 (EGzAHVG/IVG, SRSZ 362.100).

Gerne erwarten wir Ihre Vernehmlassungsantwort bis spätestens 3. Januar 2025. Wir bitten Sie, diese elektronisch (bitte neben einer PDF-Version auch eine Word-Version) dem Departementssekretariat des Departements des Innern ([di@sz.ch](mailto:di@sz.ch)) einzureichen.

Für Fragen steht Ihnen Departementssekretär Roman Kistler gerne zur Verfügung (Tel. 041 819 16 01).

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
Departement des Innern des Kantons Schwyz  
Departementsvorsteher



Damian Meier, Regierungsrat